

Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 1/2022

Schleswig, 7. Februar 2022

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 3 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 14. Februar 2022 um 16:30 Uhr
- Seite 4 Bekanntmachung der Berufe und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse
- Seite 5 Bekanntmachung über die Bewerbung für das Amt der Schiedsfrau bzw. des Schiedsmannes für den Schiedsbezirk IV
- Seite 5 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte
- Seite 6 Bekanntmachung des Hinweises auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft
- Seite 7 Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Kaserne „Auf der Freiheit“/westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ –
- Seite 10 Bekanntmachung der Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste
- Seite 14 Bekanntmachung der Verbindlichkeitserklärung des „Sanierungsplans Wikingeck“

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 14. Februar 2022 um 16:30 Uhr im HEIMAT-Gebäude, Auf der Freiheit 86, 24837 Schleswig

Wichtiger Hinweis zur Sitzungsteilnahme:

Der Zugang zur Sitzung wird nur unter Vorlage eines negativen Corona-Tests (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden, PCR-Test nicht älter als 48 Stunden), eines nachgewiesenen Impfschutzes oder einer nachgewiesenen Genesung von einer Corona-Erkrankung gestattet (3-G-Regel).

An Geimpfte und Genesene wird appelliert, zusätzlich taggleich einen Corona-Test durchzuführen. Antigen-Schnelltests stehen vor Ort bereit. Berücksichtigen Sie die Durchführung bitte in Ihrer persönlichen Zeitplanung.

Es erfolgt eine Kontrolle der 3-G-Regel. Bitte denken Sie auch an einen Identifikationsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass).

Im Übrigen ist auf die Einhaltung der Hygiene-Regeln zu achten. Ein qualifizierter Mund-Nasenschutz ist immer zu tragen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Anträge zur Tagesordnung
- 3 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2021
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Aktuelle Stunde
- 6 Aktuelle Anträge
- 7 Anfragen an den Bürgermeister
- 8 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 9 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 10 Beschluss über die erste Änderung der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig
- 11 Beschluss über die Umbesetzung von Ausschüssen
- 12 Beschluss über die Entsendung der Vertretungen in sonstige Gremien
- 13 Mitteilung über die Stadtverordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
- 14 Beschluss über die Teilnahme am Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren
- 15 Abschließender Beschluss über die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Schleswig
- 16 Beschluss über das Wohnraumversorgungskonzept für die Stadt Schleswig

- 17 26. Änderung des Flächennutzungsplans "Auf der Freiheit - Ostteil" für das Gebiet nordwestlich der Schlei, südwestlich der ehemaligen Zuckerfabrik und südöstlich der Pionierstraße
hier: abschließender Beschluss
- 18 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 der Stadt Schleswig - Gebiet "Nördlich Friedrichsberg" hier: Satzungsbeschluss

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 19 Grundstücksangelegenheiten

Öffentlicher Teil

- 20 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

BEKANNTMACHUNG

der Berufe und anderer vergüteter oder ehrenamtlicher Tätigkeiten der Mitglieder der Ratsversammlung und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse der Stadt Schleswig

Gemäß § 32 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 13. Mai 2013 haben die Mitglieder der Ratsversammlung und der Ausschüsse der Stadt Schleswig der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, sofern diese für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein können.

Die Angaben sind zu veröffentlichen.

Nachstehend werden die Angaben entsprechend § 18 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig vom 3. Juni 2013 (Amtsblatt für die Stadt Schleswig Nr. 8/2013 vom 13. Juni 2013) in der Fassung der 9. Nachtragsatzung vom 23.11.2020 (Amtsblatt Nr. 16/2020 vom 07.12.2020) öffentlich bekannt gemacht.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgermeisterin

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

**Berufe und andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
der Mitglieder der Ratsversammlung
und der bürgerlichen Mitglieder der Ausschüsse**

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse

Name	Beruf	Andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Evers, Heino	Meister für Mess- und Regeltechnik	- Mitglied im Prüfungsausschuss IHK Flensburg - Elektroniker für Automatisierungstechnik (EAT)
Pehle, Helmuth	Hausmeister	Keine

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

Bekanntmachung

In der Stadt Schleswig ist in dem Schiedsbezirk IV das Amt der stellvertretenden Schiedsfrau bzw. des stellvertretenden Schiedsmannes zu besetzen.

Interessierte Personen, die die persönlichen Voraussetzungen des § 2 der Schiedsordnung für das Land Schleswig-Holstein erfüllen, können sich für das Amt bewerben.

Nähere Informationen erteilt Frau Maren Petersen, Telefon: 04621 814-323.

Bewerbungen sind bis **zum 20. April 2022** an die Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung. Fachdienst Ordnung und Bürgerangelegenheiten, Postfach 1449, 24825 Schleswig, zu richten.

Schleswig, den 7. Februar 2022

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruchsrechte gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskünfte aus dem Melderegister in besonderen Fällen erteilen, sofern kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese sind wie folgt:

- Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Auf Antrag kann die Meldebehörde in den sechs vorangehenden Monaten der Wahl und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften und sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.

Diese Melderegisterauskünfte dürfen nur für Zwecke der Werbung bei der Wahl oder Abstimmung an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen erteilt werden. Die Daten sind spätestens einen Monat nach der Wahl oder Stimmabgabe zu löschen.

Übermittlung von Daten aus Anlass von Alter- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk, Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen darf die Meldebehörde Angaben zu Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Auf Anfrage kann die Meldebehörde Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Sollen keine der aufgeführten Übermittlungen erfolgen, ist ein Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch kann jederzeit gegenüber der Stadt Schleswig, Der Bürgermeister, FB Bildung, Kultur und Ordnung, SG Einwohnermeldeamt Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, schriftlich erklärt werden. Einer Begründung bedarf er nicht, da er von keinerlei Voraussetzung abhängig ist.

Ein entsprechendes Formular ist auf der Internetseite der Stadt Schleswig www.schleswig.de oder im Einwohnermeldeamt verfügbar.

Schleswig, im Januar 2022

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

Bekanntmachung

Hinweis auf Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitgliedes dieser Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich – rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen gemäß § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum und Geburtsort
3. Geschlecht
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift

6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum

Familienangehörige im Sinne des Gesetzes sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Die betroffenen Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu widersprechen.

Die nächste Datenübermittlung findet im Mai 2022 statt.
Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen widersprochen haben.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schleswig, Fachbereich Bildung, Kultur und Ordnung, Einwohnermeldeamt, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig, einzulegen.

Schleswig, im Januar 2022

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 01/2022 vom 07.02.2022

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Schleswig über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Kaserne „Auf der Freiheit“/westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ -

Präambel

Aufgrund des § 142 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 13. Dezember 2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes - Kaserne „Auf der Freiheit“/westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ - erlassen.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 30 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „- Kaserne „Auf der Freiheit“/westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ -“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M.: 1:2500 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen. Die Sanierung soll bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt werden.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

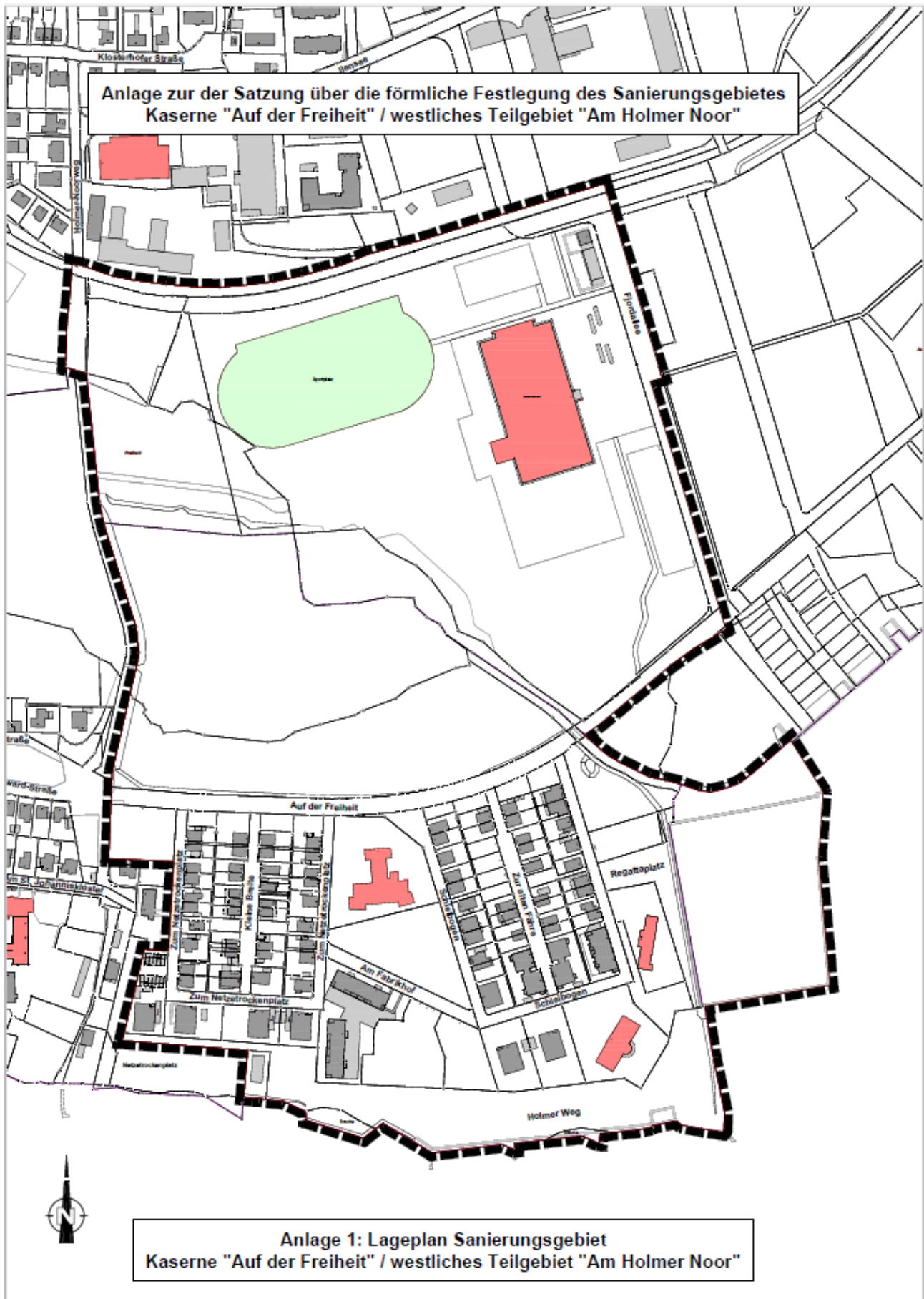
Schleswig, 07.02.2022

Stadt Schleswig
Der Bürgermeister

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Anlage 1:
Lageplan Sanierungsgebiet - Kaserne „Auf der Freiheit“ / westliches Teilgebiet „Am Holmer Noor“ -



Bekanntmachung

Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBl.SH S. 514) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO-SH) in der Fassung vom 05.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 14. Juni 2021 die Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - erlassen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Schleswig bildet einen Eigenbetrieb.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Erbringung von Leistungen der Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze i. S. d. § 45 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) einschließlich Entgelterhebung sowie die Erbringung von bauhofüblichen Leistungen als Hilfsbetrieb zur Deckung des Eigenbedarfs der Stadt Schleswig.
- (3) Die Stadt Schleswig (im Folgenden: Stadt) kann den Eigenbetrieb weiterhin mit der Betriebsführung anderer Unternehmen der Stadt beauftragen, soweit es sich hierbei um nichtwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (im Folgenden: GO-SH) handelt.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste beträgt 50.000 EURO (i.W.: fünfzigtausend Euro).

§ 4

Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter oder mehreren Werkleiterinnen oder Werkleitern. Die Mitglieder der Werkleitung werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Hauptausschusses bestellt und abberufen.
- (2) Besteht die Werkleitung lediglich aus einer Werkleiterin oder einem Werkleiter, benennt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einen ständigen Vertreter. Besteht die Werkleitung aus mehreren Werkleitern oder Werkleiterinnen wird für die Mitglieder der Werkleitung kein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin benannt.
- (3) Jedes Mitglied der Werkleitung ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d. h. jedes Mitglied der Werkleitung darf Rechtsgeschäfte im Namen des Eigenbetriebes – sofern er oder sie nach den Bestimmungen dieser Satzung dazu berechtigt ist – mit sich selbst oder als Vertreter oder Vertreterin eines Dritten vornehmen.

§ 5 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (im Folgenden: GO-SH), die Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein (im Folgenden: EigVO-SH) oder diese Betriebsatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich. Weiterhin vollzieht die Werkleitung die Beschlüsse der Ratsversammlung, des Hauptausschusses, des Werkausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (2) Die laufende Betriebsführung obliegt der Werkleitung. Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebs, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Wirtschaftsplans, der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlageerweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung sowie die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (3) Die Werkleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf. Sie bestimmt die innere Organisation des Eigenbetriebs (§ 2 Abs. 4 EigVO SH).
- (4) Die Werkleitung hat der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und dem Werkausschuss rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Stadt auswirken.
- (5) Der Eigenbetrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Werkleitung hat auf eine Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO-SH genügt.
- (6) Die Werkleitung hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Werkausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, die die beschlossene Geschäftspolitik des Eigenbetriebs oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht berühren.
- (7) In Fällen, die keinen Aufschub dulden, und für die die Ratsversammlung, der Hauptausschuss oder der Werkausschuss zuständig sind, hat die die Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gemäß § 65 Abs. 4 GO-SH einzuholen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat unverzüglich die Gründe für ihre oder seine Eilentscheidung und die Art der Erledigung der Ratsversammlung, dem Hauptausschuss bzw. dem Werksausschuss mitzuteilen.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihrer Entscheidung unterliegen. Sind mehrere Werkleiterinnen oder Werkleiter bestellt, sind diese jeweils zur Einzelvertretung befugt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend in Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Ratsversammlung, des Hauptausschusses, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder des Werkausschusses herbeizuführen sind. In diesen Fällen ist die Werkleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Mitglieder der Werkleitung sind ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

- (4) Die Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 2. Die gemäß § 4 benannten ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen im Vertretungsfall mit „in Vertretung“. Die von den Mitgliedern der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebs, durch die die Stadt verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 und Abs. 2 in die Zuständigkeit der Werkleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Werkleitung, ist nach § 64 Abs. 2 GO-SH zu verfahren.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Werkleitung sowie aller Mitarbeiter der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -. Der Bürgermeister kann durch Delegationsverfügung von seiner Möglichkeit Gebrauch machen, personalrechtliche Befugnisse auf die Werkleitung des Eigenbetriebs zu delegieren. § 12 Betriebssatzung bleibt unberührt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über Maßnahmen, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung sind und die nicht zur laufenden Geschäftsführung gemäß § 5 der Betriebssatzung gehören und die in der Hauptsatzung der Stadt Schleswig festgelegten Beträge nicht übersteigen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft die Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 8

Werkausschuss

- (1) Nach § 8 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig wird für das Aufgabengebiet des Eigenbetriebs ein Werkausschuss gebildet. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Werkleitung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Werkausschusses teil. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss Auskunft zu erteilen.

§ 9

Aufgaben des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss bereitet die Beschlüsse der Ratsversammlung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor und entscheidet, soweit ihm die Entscheidungsbefugnisse gemäß dieser Satzung übertragen sind.
- (2) Der Werkausschuss kann von der Werkleitung alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. Die Werkleitung hat ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - zu unterrichten.
- (3) Zur Zuständigkeit des Werkausschusses gehören:
 1. die Kenntnisnahme von Zwischenberichten gemäß § 18 der EigVO-SH;
 2. die Stellungnahme zu den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Ratsversammlung gehören;
 3. Entscheidungen gemäß § 12 der Hauptsatzung i. V. m. § 6 der Zuständigkeitsordnung (ZustO) und sonstige Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 1 ZustO;

4. die vorherige Zustimmung von Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans, wenn für die Einzelmaßnahme der Betrag des Ansatzes mindestens um 50.000 Euro überschritten wird, jedoch nur im Rahmen der Mittel des gesamten Vermögensplans.
5. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans gem. § 12 der EigVO SH.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss beschließt in Angelegenheiten der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste, über die ihm nach § 45b GO-SH allgemein zugewiesenen grundsätzlichen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Hauptsatzung und der Eigenbetriebsverordnung zugewiesen sind.

§ 11 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, für die sie gemäß § 28 GO-SH und § 5 EigVO SH zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO-SH die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

§ 12 Personalwirtschaft

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft alle Personalentscheidungen, soweit nicht nach § 11 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig der Hauptausschuss zuständig ist, im Rahmen der Stellenübersicht und der nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 GO SH von der Ratsversammlung festgesetzten allgemeinen Grundsätze, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

Der Umfang der Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf die Werkleitung, wie z. B. die Eigenschaften als Dienstvorgesetzter und Personalentscheidungen im Rahmen des genehmigten Stellenplanes, soll unter Beachtung der wirtschaftlichen Verantwortung (§ 3 Abs. 1 EigVO), der beweglichen Betriebsführung und der Flexibilität erfolgen.

- (2) Bei dringendem Bedarf ist die Werkleitung berechtigt, im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Laufe des Wirtschaftsjahres bis zu 3 Angestellte der Vergütungsgruppen bis einschließlich TVÖD 15 und bis zu 3 Arbeiterinnen oder Arbeiter über die in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen hinaus ohne Änderung der Stellenübersicht einzustellen.

Der Frauenförderplan der Stadt Schleswig ist zu beachten.

Die neuen Stellen sind spätestens im Wirtschaftsplan (Stellenübersicht) für das nächste Wirtschaftsjahr aufzunehmen.

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 7. Februar 2022

Stadt Schleswig

gez.

Stephan Dose
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Verbindlichkeitserklärung des „Sanierungsplans Wikingeck“

Auf Veranlassung des Landrats des Kreises Schleswig Flensburg wird Folgendes gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 110 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bekannt gemacht:

I. Verfügender Teil

1. Verbindlichkeitserklärung

Der von der Stadt Schleswig, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Schleswig, Rathausmarkt 1, 24837 Schleswig vorgelegte Sanierungsplan für die Sanierung der Flurstücke 4/6 (tw.), 1/88, 1/89, 3/8, 3/11, 3/2, 3/3, 3/6, 39/9, 39/8, 3/21, 3/22, 3/23, 3/20, 3/24, 1/78, 1/86, 1/71, 1/89 (tw.), 1/85, 1/72, 1/83, 3/25, 1/88, 2/13 (tw.), 2/12 (tw.) der Flur 31 sowie Flurstücke 2/12 und 2/13 der Flur 1, Gemarkung und Gemeinde Schleswig vom 28.5.2021 wird gemäß § 13 Abs. 6, § 14 Satz 1 Nr. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nach Maßgabe von im einzelnen aufgeführten Änderungen und Nebenbestimmungen für verbindlich erklärt.

Mit der Verbindlichkeitserklärung wird festgestellt, dass die im Sanierungsplan enthaltenen Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, auf den genannten Grundstücken das Sanierungsziel zu erreichen und den Boden und die dortigen Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Durch die Verbindlichkeitserklärung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (§ 13 Abs. 6 Satz 2 BBodSchG). Sie umfasst:

- die gemäß § 63 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) erforderliche Baugenehmigung
- die für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderliche Genehmigung gemäß § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 11a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)
- die naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 30 Abs. 2 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 67 Abs. 1 BNatSchG zur Beseitigung der im Antrag gekennzeichneten Biotope
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser an Land bzw. i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG für Maßnahmen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 57 WHG für das Einleiten von gefördertem Grundwasser und Abwasser aus der Trocknung von entnommenem Boden bzw. von Sediment aus der Schlei bzw. Rückspülwasser, das im Kontext der Sedimententnahme anfällt
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern, soweit der relevante Bereich landseitig der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser und somit nicht im Bereich des Küstengewässers liegt (vgl. § 3 Nr. 2 WHG).
- die Erlaubnis gem. § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von Stoffen in Gewässer (Steganlagen, tw. Wiederverfüllung)
- die Genehmigung für die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen an / in der Bundeswasserstraße, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen, namentlich für die Errichtung von kombinierten Sediment- und Ölsperren und die Wiedererrichtung der Steganlagen, nach § 23 Abs. 1 Satz 2 LWG i.V.m. § 36 Abs. 1 WHG und § 31 Abs. 2 WaStrG
- die Genehmigung nach § 80 Abs. 1 LWG für Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer

- die Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen gem. § 52 LWG, § 60 WHG
- die Anzeige nach § 49 Abs. 1 WHG

2. Vorbehalte

Die Verbindlichkeitserklärung und die davon eingeschlossenen Gestattungen stehen unter der Bedingung (§ 107 Abs. 2 Nr. 2 LVwG) der Freigabe einer detaillierten Ausführungsplanung durch die Unter Bodenschutzbehörde. Die Ausführungsplanung umfasst vor allem detaillierte Bauzeichnungen, Massenangaben, Förder- und Ableitungsmengen, Angaben zu Verkehrsmengen und Verkehrsabwicklung, Immissionen, Bauzeiten, Bodenmanagement, Angaben zur Entsorgung der entstehenden Abfälle. Soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 3 BBodSchG und der Voraussetzungen für die von der Verbindlichkeitserklärung eingeschlossenen Gestattungen erforderlich ist, behält sich die Unter Bodenschutzbehörde die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vor (§ 107 Abs. 2 Nr. 5 LVwG).

3. Sanierungsziel

Das Sanierungsziel wird wie folgt festgelegt: Für den Boden incl. der Gewässersohle der Schlei wird ein Sanierungszielwert von 100 mg/kg Summe PAK als Leitparameter festgelegt. Im Grundwasserbereich wird eine weitere Ausbreitung des Schadens unterbunden. Hinsichtlich des Oberflächengewässers Schlei wird ein Übergang von Schadstoffen aus dem Grundwasser und dem Boden in die Schlei dauerhaft unterbunden.

4. Einsichtnahme in die Verbindlichkeitserklärung und die dazugehörigen Unterlagen

Die vollständige Verbindlichkeitserklärung nebst Sanierungsplan vom 28.05.2021 und seiner Anlagen und des Umweltberichts liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus. Eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der Umweltbericht nach § 40 UVPG sowie die Stellungnahmen und Äußerungen nach den §§ 41, 42, 60 Absatz 1 und § 61 Abs. 1 UVPG berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 45 UVPG sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung ist in der Verbindlichkeitserklärung enthalten.

Die Einsichtnahme kann erfolgen in der Zeit

vom 10. Februar 2022 bis 11. März 2022

im

**Rathaus der Stadt Schleswig,
Fachbereich Bau
Zimmer 403 (Erdgeschoss),
Gallberg 3, 24837 Schleswig,**

eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621 814-464 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr

und beim

**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,
Fachdienst Umwelt,
Zimmer 403,
Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig,**

eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier ebenfalls derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621 87-235 und 04621 87-395 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Mittwoch 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 15:00 bis 17:00 Uhr, Freitag 08:30 bis 12:00 Uhr.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegte Verbindlichkeitserklärung nebst Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.wikingeck.de und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den vorstehenden Stellen ausgelegten Unterlagen.

Die Verbindlichkeitserklärung gilt – soweit keine individuelle Bekanntgabe erfolgt - zwei Wochen nach dieser örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (§ 110 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verbindlichkeitserklärung besteht die Möglichkeit des Rechtsbehelfs durch Widerspruch.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, zu erheben.

Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

Schleswig, 29. Dezember 2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Bodenschutzbehörde
Im Auftrag

gez.

Sönke Marxen